

Datennutzungsreglement NewIndex AG (DNR NI)

NewIndex, 03. März 2024

Version 4.12 – Berücksichtigung der gesamten Vernehmlassung

1. Ausgabe

Inhalt

Präambel	4
A. Allgemein	4
1. Zweck	4
2. Verpflichtung zur Anwendung des Datennutzungsreglements	5
3. Geltungsbereich.....	5
4. Daten.....	6
5. Verhältnis zum Auftraggeber	8
5.1 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen NewIndex	8
5.2 Vertragliche Erfordernisse Leistungserbringer.....	9
B. Datenerhebungsprozess.....	10
6. Erfassung der Daten.....	10
7. Anliefern der Daten	10
7.1 Erfassung der Praxiseigenschaften	11
7.2 Unerlaubte Datenanlieferungen	11
C. Datennutzung und Publikation	12
8. Datennutzung und Zugriff	12
8.1 Statistikdaten (anonymisierte Auswertungen).....	12
8.2 Subkollektiv-Auswertungen	13
8.3 Auswertungen für die einzelne Arztpraxis (Einzelstatistik).....	13
8.4 Zugriff auf die Daten	13
8.5 Zugriff und Nutzung der Daten durch die FMH sowie deren Basisorganisationen und Fachgesellschaften.....	14
9. Publikationen und Weitergabe von Daten	14
9.1 Einsicht Ärzteneigene Datensammlung.....	14
9.2 E-Mail-Versand von Daten an die Arztpraxis.....	15
9.3 Nutzung durch fremde Institutionen (insbesondere Forschungsinstitute).....	15
9.4 Publikationen	16
9.5 Ausschluss der Datenweitergabe	16
D. Spezifische Rahmenbedingungen der Ärzteneigenen Datensammlung.....	17
10. Grundlagen und das Datennutzungsreglement	17
10.1 Vorrang des Datennutzungsreglements (DNR NI).....	17
10.2 Grundlagen und Datennutzungsvertrag	17
11. Dauer der Aufbewahrung und Löschung von Daten	17
11.1 Speicherung und Löschung.....	17
11.2 Löschung von Personendaten	18
11.3 Vorbehalt und Rechtfertigungsgründe	18
12. Verantwortlichkeiten für die Datennutzung und nach DSGVO	18
13. Gremium Datennutzung (Gremium DN).....	19
13.1 Ernennung.....	20
13.2 Zusammensetzung:	20

13.3	Beschlussfassung	20
13.4	Besondere Aufgabe des Gremium DN.....	21
E.	Datenschutz und Datenbearbeitung	22
14.	Datenschutz	22
14.1	Besondere Datenschutzgrundsätze für die NewIndex	22
14.2	Übertrag der Datenschutzpflichten	23
14.3	Schulung und Sensibilisierung	23
14.4	Einsicht in die Daten der Arztpraxis.....	23
14.5	Geltungsbereich Datenschutzgesetz und Grundlagen	24
14.6	Datenschutz-Folgenabschätzung.....	24
15.	Datenbearbeitung	24
15.1	Grundsätze der Datenbearbeitung	24
15.2	Erhebung und Bearbeitung von Personendaten	25
15.3	Verwendungszweck.....	25
15.4	Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.....	25
F.	Schlussbestimmungen	26
16.	Folgen bei Missbrauch oder Vertragsverletzung	26
16.1	Konventionalstrafe und Vorbehalt zivilrechtlicher Schadenersatz	26
16.2	Löschungsanspruch.....	26
17.	Haftung	26
18.	Geheimhaltung	27
19.	Bestehende Verträge.....	27
20.	In Kraft treten und Änderungen	27

Anhänge

Anhang 1:	Glossar	29
Anhang 2:	Grundleistungen Datennutzung pro Datennutzer	34
Anhang 3:	Muster individueller Datennutzungsvertrag	35

Präambel

Eine Ärzteneigene Datensammlung mit Daten der ärztlichen Leistungserbringer ist für gesundheitsökonomische Fragestellungen, die Entwicklung und Pflege von Tarifen, für Tarifverhandlungen, die Unterstützung der Standespolitik der ambulanten Schweizer Ärztinnen und Ärzte sowie für Forschungszwecke unerlässlich. Die NewIndex erhebt und sammelt für diesen Zweck Daten der teilnehmenden Leistungserbringer (Praxen, Ärzte) im ambulanten Bereich und erarbeitet basierend darauf und im Auftrag Auswertungen für die Ärzteschaft im ambulanten Sektor.

Die Ärzteneigene Datensammlung umfasst die in den angeschlossenen Arztpraxen fakturierten Leistungen inkl. Diagnosecodes, anonymisierte Patientendaten, Praxiseigenschaften und Stammdaten zur Veredelung der Rechnungsdaten. Durch die hohe Sensitivität unterstehen diese Daten in der Nutzung und der Verwendung umfassenden und strikten Vorgaben zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz der Interessen der Ärzteschaft.

Die Datennutzung soll für die Organisationen der Leistungserbringer möglichst einfach sein. Voraussetzung ist, dass durch die vorgesehene Datennutzung keine übergeordneten Gesetze (wie z.B. das DSGVO) oder vertragliche Rechte verletzt werden. Zudem darf die Datennutzung nicht im Widerspruch zum vorliegenden Datennutzungsreglement stehen. Datennutzungsreglement der NewIndex ist ein übergeordnetes Reglement und bindend für alle an der Ärzteneigenen Datensammlung beteiligten Akteure und Nutzer der Ärzteneigenen Datensammlung. Die Datennutzung durch Dritte ausserhalb des ärztlichen Nutzerkreises ist zulässig, wird aber an verschärfte Nutzungsbedingungen geknüpft, die nach Massgabe dieses Reglements bzw. gestützt auf den jeweiligen Vertrag vereinbart werden.

A. Allgemein

1. Zweck

Das vorliegende Datennutzungsreglement (nachfolgend DNR NI oder Reglement) regelt einerseits die Datenbearbeitung, die Datennutzung und andererseits die Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Dazu gehören auch die bestehenden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich der Datenerfassung (Eingabe und Sammlung von Daten), der Datennutzung, der Datenweitergabe der erhobenen Daten sowie die Einhaltung des gesetzlichen und so weit vorgesehen, auch des vertraglich vereinbarten Datenschutzes.

Die Datenbearbeitung beinhaltet im Wesentlichen die Sammlung und Verarbeitung der fakturierten medizinischen Leistungen (Rechnungsdaten) der teilnehmenden Arztpraxen und Ärztinnen und Ärzte aus dem ambulanten Bereich, der notwendigen Angaben zu den Arztpraxen und Ärztinnen und Ärzte sowie der für die Verarbeitung, Veredelung und Auswertung benötigten weiteren Daten wie z.B. Tarifkataloge, Medikamenten- oder

andere Datenstämme. Die Ärzteneigene Datensammlung beruht primär auf der vertraglichen oder statutarischen Pflicht der anliefernden Leistungserbringer.

Die NewIndex ist keine Organisation oder ein Verband der Leistungserbringer im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR. 832.10, nachfolgend KVG).

Der Verwaltungsrat der NewIndex erlässt gestützt auf die Statuten der NewIndex AG das DNR NI.

2. Verpflichtung zur Anwendung des Datennutzungsreglements

Alle Datennutzer stehen in der Verpflichtung, dieses Datennutzungsreglement vollständig einzuhalten. Als heute bekannte Datennutzer gelten einerseits die NewIndex, die FMH, die kantonalen Ärztesellschaften, die Fachgesellschaften, und andererseits die Datensammelstellen - TrustCenter, die Zentrale Datensammelstelle der NewIndex (ZDS) und die sog. Dritt-Datensammelstellen (DDS) - und deren angeschlossenen Arztpraxen sowie Ärztinnen und Ärzte sowie allfällige weitere Kunden der NewIndex. Diese vorgenannten Datennutzer erhalten die sog. Grundleistungen gestützt auf die Leistungsvereinbarung FMH-NI.

Daneben können auch Forschungsinstitute und z.T. auch kommerzielle Organisationen als wissenschaftliche Datennutzer in Frage kommen. Übergeordnete Verbände (z.B. santésuisse, curafutura) und Organisationen (z.B. STS AG, ats-tms AG, OAAT AG) sind hinsichtlich der Datenlieferung und vor allem hinsichtlich der Datennutzung eingeschränkt. Das Gremium DN entscheidet diesfalls nach Anhörungsmöglichkeit der betroffenen Datenlieferanten abschliessend über die Datennutzung.

Keine Datennutzer sind Behörden, Gerichte und Strafbehörden, welche gestützt auf Verfügungen oder andere Grundlagen ausserhalb dieser Vereinbarung Daten einholen wollen. Solche Datenanfragen werden in jedem Fall an den jeweiligen Datenlieferanten bzw. die Datensammelstelle verwiesen.

3. Geltungsbereich

Die NewIndex ist mit der Erhebung und Sammlung der Daten für die nationale Ärzteneigene Datensammlung im ambulanten Bereich seitens Leistungserbringer bzw. deren Verbände, insbesondere der FMH beauftragt. Dabei ist irrelevant, wie die teilnehmenden Arztpraxen organisiert bzw. firmiert sind und in welcher vertraglichen Beziehung die Ärzteschaft zur Arztpraxis bzw. der Trägerschaft steht (soweit diese in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind).

Die Definitionen und die Begrifflichkeiten richten sich für Personendaten nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (SR 235.1; nachfolgend DSG). Bei der Bezeichnung

von Organ- und Funktionsträgern der NewIndex sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

4. Daten

Der Begriff Daten wird in diesem Reglement sehr weit gefasst. Die Daten umfassen grundsätzlich sämtliche Inhalte, die der NewIndex direkt oder indirekt geliefert werden.

Im Wesentlichen umfasst das Reglement

- **Sachdaten** wie z.B. anonymisierte Rechnungsdaten oder Statistikdaten
- **Personendaten** im Sinne des Datenschutzgesetzes wie z.B. Daten der Praxis.

Die Daten in der Ärztlichen Datensammlung umfassen vorwiegend die in den angeschlossenen Arztpraxen fakturierten Leistungen, anonymisierte Patientendaten, Diagnosecodes und Praxiseigenschaften. Ebenfalls können Daten, wie sie in Artikel 59a KVG (MAS-Daten) oder in Artikel 47b KVG (Daten ambulante Leistungserbringer) erwähnt sind, enthalten sein.

Das Datenschutzgesetz ist grundsätzlich nur für Personendaten (vgl. Art. 5 lit. a DSGVO) zwingend einzuhalten, für alle anderen Daten, die keinen Rückschluss auf eine natürliche Person zulassen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements und die zugrunde liegenden Verträge.

Tabellarische Übersicht der Daten:

Rechnungsdaten		SACHDATEN
Beschreibung	Die Rechnungsdaten basieren auf den gelieferten Arztrechnungen einer Praxis (im XML-Format, Patientendaten pseudonymisiert). Die Rechnungsdaten umfassen Angaben zu den erbrachten Leistungen (Tarif, Tarifcode, Menge, Betrag, usw.), zum Leistungserbringer, zum Patienten (siehe Patientendaten) und zum Rechnungssteller, Angaben zu den auf der Rechnung vermerkten Diagnosen (Diagnose-Katalog und Diagnose-Code), zum Vergütungssystem (Tiers-Garant, Tiers-Payant), zum angewendeten Gesetz (KVG, UVG, IVG, MVG, VVG) und mögliche weitere Angaben aus der Rechnung.	
Zweck	Sammlung der Leistungsdaten der teilnehmenden Praxen für Bereitstellung von Statistikdaten für die Ärztesellschaften Bereitstellung von datenbasierten Dienstleistungen für die teilnehmenden Praxen.	
Patientendaten		
Beschreibung	Patientendaten umfassen ausschliesslich eine (aus den Angaben zum Patienten gebildete) anonyme Patienten-ID sowie Geschlecht, Geburtsjahr und Postleitzahl wie in den angelieferten Rechnungen vermerkt.	

	Die anonyme Patienten-ID wird für die Zählung der Patienten und die Berechnung von Patientenströmen, die anderen Angaben werden für die statistischen Klassierungen benötigt. Die Anonymisierung stellt sicher, dass von Patienten in der Ärzteneigenen Datensammlung keine Personendaten gemäss Datenschutzgesetz vorhanden sind.	PERSONENDATEN
Zweck	Bereitstellung von statistischen Auswertungen und Klassierungen auf Basis der gesammelten Rechnungsdaten.	
Statistikdaten		
Beschreibung	Statistikdaten umfassen die empirischen Daten, welche keine Personendaten beinhalten. Sie enthalten die statistische Auswertung und Klassifizierung auf Basis der gesammelten Rechnungsdaten (z.B. Kollektivdaten).	
Zweck	Bereitstellung Datengrundlage für eine effektive nationale standespolitische Interessenvertretung der ambulanten Ärzte und wirkungsvolle Interessenvertretung gegenüber politischen Entscheidungsträgern. Bereitstellung Datengrundlage für evidenzbasierte politische Entscheidungen Bereitstellung Datengrundlage für die Einführung neuer Abrechnungsstrukturen Bereitstellung Datengrundlage für Einzelstatistiken und datenbasierte Praxisberatungen.	
Stammdaten		
Beschreibung	Die Stammdaten umfassen Angaben zur Veredelung der Rechnungsdaten mit zusätzlichen Informationen. Dazu gehören beispielsweise Tarif-Typen und Tarif-Codes auf Basis der geltenden Tarifkataloge (TARMED, Analysenliste, Medikamente, usw.) inkl. deren Bezeichnungen, ergänzende Medikamentenstämme (ATC-Codes, Pharmaceutical Cost Groups), die Raumgliederung des Bundesamts für Statistik. Diese Stammdaten werden für Auswertungen verwendet.	
Zweck	Bereitstellung statistischer Auswertungen und Klassierungen auf Basis der gesammelten Rechnungsdaten.	
Praxiseigenschaften		
Beschreibung	Die Praxiseigenschaften beinhalten Eigenschaften der Praxis und der Ärzte (z.B. bei Gruppenpraxen): ZSR- und GLN-Nummern, Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Standortkanton, Fachspezialität, Teilnahme Notfalldienst, Medikamentenabgabe, Geburtsjahr, sowie weitere relevante Angaben zur Praxis und zum Arzt bzw. zu den Ärzten. Diese Angaben dienen administrativen Zwecken (z.B. Kommunikation, Vertragsverwaltung, Fakturierung von bezogenen Produkten und Dienstleistungen), wie auch statistischen Zwecken (z.B. geografische Auswertung der Leistungen nach Kantonen oder Auswertungen nach Fachspezialität). Die Praxiseigenschaften stammen einerseits aus den Rechnungsdaten (Rechnungssteller, verantwortlicher Leistungserbringer) und andererseits zweckgebunden aus den Kundenverwaltungssystemen der Datensammelstellen.	

Zweck	Kundenstamm Datensammelstelle für Vertragsverwaltung, Buchhaltung, Kundenbeziehung, Fakturierung Dienstleistungen und Produkte Bereitstellung von Dienstleistungen und Produkten (z.B. Management Summary) Bereitstellung von statistischen Auswertungen und Klassierungen auf Basis der gesammelten Rechnungsdaten	
-------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Die Daten in der Ärzteneigenen Datensammlung können je nach Verwendungszweck in unterschiedlichem Anonymisierungsgraden vorliegen, entweder als Klardaten (z.B. gelieferte Rechnungen, pseudonymisiert oder anonymisiert. Patientendaten sind immer pseudonymisiert (im Anlieferungssystem der Datensammlung) oder anonymisiert (in der Datensammlung). Die Anonymisierung wird unter anderem durch die Aggregation von Datensätzen erreicht.

Die NewIndex erhält keine Personendaten der Patienten, eine Nutzung von Personendaten der Patienten ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich werden pseudo- oder anonymisierte Daten hinsichtlich der medizinischen Informationen bevorzugt. Wenn aufgrund eines konkreten vertraglichen Zweck- bzw. Tätigkeitsvereinbarung (z.B. Datenlieferungsvertrag) nicht mit anonymisierten Daten gearbeitet werden kann, so stellt die NewIndex sicher bzw. lässt sicherstellen, dass diese Daten kodiert oder verschlüsselt werden (pseudonymisierte Daten). Die Verschlüsselung mit den identifizierenden Daten und der Code selbst werden nur einem beschränkten und dazu autorisierten Personenkreis zugänglich sein und werden sicher und verschlüsselt aufbewahrt.

5. Verhältnis zum Auftraggeber

5.1 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen NewIndex

Die NewIndex sammelt Daten im Auftrag der Leistungserbringer bzw. deren Verbände im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen und gemäss dem Geltungsbereich und dem zugrunde liegende Leistungs- oder Datennutzungsvertrag.

Die NewIndex ist selbst weder ein Verband der Leistungserbringer gemäss KVG noch eine Organisation gemäss Artikel 47b KVG. Eine direkte behördliche Datenweitergabe, gestützt auf das KVG ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. Behördliche oder gerichtliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anfragen sind immer an den entsprechenden Leistungserbringer zu stellen bzw. weiterzuleiten.

Die NewIndex ist nur Auftragsbearbeiterin im Sinne des DSGVO, soweit sie Personendaten bearbeitet. In diesen Fällen verbleiben die jeweiligen Auftraggeber in datenschutzrechtlicher Hinsicht Verantwortliche. Soweit die NewIndex selbst direkt Personendaten sammelt, steht sie in der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit. Konkret obliegt es dem jeweiligen Auftraggeber, rechtskonform die notwendigen Einwilligungen seiner angeschlossenen Mitglieder, Datennutzer oder Datenlieferanten sicherzustellen bzw. einzuholen.

5.2 Vertragliche Erfordernisse Leistungserbringer

Für die Teilnahme an der Ärzteneigenen Datensammlung schliessen die Leistungserbringer einen sog. Anschlussvertrag mit der jeweiligen Datensammelstelle ab. Dabei beachten die Parteien die Einhaltung der Erfordernisse dieses Reglements und die Leistungserbringer als Datenlieferanten willigen mit der Teilnahme an der Ärzteneigenen Datensammlung ein, dass ihre Daten für Auswertungen genutzt werden dürfen. Ein rückwirkender Widerruf ist nicht möglich.

Wer die Mitwirkung an einer Datenerhebung verweigert, hat keinen Anspruch auf Daten, Auswertungen oder Dienstleistungen der NewIndex bzw. der Ärzteneigenen Datensammlung. Das gilt grundsätzlich auch für Organisationen oder Gesellschaften. Diese Vorgaben, Abhängigkeiten und Ausschlussgründe sind im jeweiligen Datennutzungsvertrag abzubilden (vgl. auch Glossar).

B. Datenerhebungsprozess

6. Erfassung der Daten

Die Erfassung der Sach- und Personendaten erfolgt grundsätzlich beim jeweiligen Leistungserbringer. Der Leistungserbringer und dessen Mitarbeitende bzw. die gewählte Datensammelstelle sind verantwortlich für die korrekte Erfassung dieser Daten. Dabei steht der Leistungserbringer bzw. die Arztpraxis in der Pflicht, ihre Patienten datenschutzkonform hinsichtlich der Einwilligung zur Weitergabe zu informieren, soweit es um Personendaten geht. Im Bedarfsfall kann ein Nachweis verlangt werden.

7. Anliefern der Daten

Die Anlieferung der Daten der teilnehmenden Leistungserbringer erfolgt rechtlich / organisatorisch an die Datensammelstelle, an welcher der Leistungserbringer angeschlossen ist.

Datensammelstellen sind:

- TrustCenter,
- die Zentrale Datensammelstelle (ZDS),
- die Dritt-Datensammelstellen (DDS).

Technisch erfolgt die Anlieferung an das Anlieferungssystem der Ärztееigenen Datensammlung. Das Anlieferungssystem stellt sicher, dass die Angaben des Patienten in den angelieferten Rechnungen pseudonymisiert (verschlüsselt) werden. Bei der Übernahme der Daten in die Ärztееigene Datensammlung entfallen die verschlüsselten Angaben des Patienten. In der Ärztееigenen Datensammlung ist der Patient damit anonymisiert.

Die Daten müssen von den Datensammelstellen bzw. den angeschlossenen Leistungserbringern in einem einheitlichen, von der NewIndex definierten Format, angeliefert werden, um die Datenqualität in der Ärztееigenen Datensammlung sicherzustellen. Für die Datenanlieferung müssen die technischen Anforderungen der Ärztееigenen Datensammlung eingehalten werden.

Die Datensammelstellen stehen in der Pflicht, vertraglich sicherzustellen, dass die angeschlossenen Leistungserbringer bzw. die Arztpraxis ihre Patienten hinsichtlich der Einwilligung zur Weitergabe datenschutzkonform informieren. Im Bedarfsfall kann ein Nachweis verlangt werden.

7.1 Erfassung der Praxiseigenschaften

NewIndex nimmt weder Angaben direkt von den Leistungserbringern bzw. Arztpraxen entgegen noch ist sie für die Erhebung der Praxiseigenschaften zuständig. Es ist die Aufgabe der jeweiligen Datensammelstelle, die Praxiseigenschaften einzufordern und über die von der Ärzteneigenen Datensammlung bereitgestellte Schnittstelle zu erfassen.

7.2 Unerlaubte Datenanlieferungen

Die Anlieferung von Daten durch Intermediäre oder andere Dienstleister der Leistungserbringer an die Ärzteneigene Datensammlung, in Umgehung der Datensammelstellen (TrustCenter, ZDS, DDS), d.h. mit fehlender vertraglicher Anbindung des Leistungserbringers an eine Datensammelstelle (TrustCenter, ZDS, DDS), ist nicht erlaubt. Solche Datenlieferungen werden (ohne Einsichtnahme) gelöscht, wobei die NewIndex bzw. der technische Betriebspartner der Ärzteneigenen Datensammlung weder eine Verantwortung noch eine Haftung für solche Anlieferungen trägt.

C. Datennutzung und Publikation

8. Datennutzung und Zugriff

Die Freigabe und Nutzung von Daten aus der Ärztlichen Datensammlung setzen immer eine vertragliche Grundlage voraus. Diese kann Teil eines Auftragsverhältnisses sein (vgl. Ziffer 5) oder ein expliziter Datennutzungsvertrag nach Massgabe des Musters in Anhang 3. Im Zweifelsfall entscheidet das Gremium DN über die Anforderungen an den Datennutzungsvertrag. Problematisch kann die Datennutzung im gesundheitspolitischen Umfeld der jeweiligen Ärzteorganisationen werden, wenn Auswertungen nicht ausreichend abgesichert oder gar irreführend sind. Dadurch würde die Glaubwürdigkeit der Ärztlichen Datensammlung in Frage gestellt. Um dies zu verhindern, regelt dieses Reglement den strikten Zugriff und die Nutzung der Daten aus der Ärztlichen Datensammlung. Die Datennutzung und die Verwendung kann vom Gremium DN eingeschränkt oder abgelehnt werden.

8.1 Statistikdaten (anonymisierte Auswertungen)

Auf Basis der konsolidierten Leistungsdaten der Arztpraxen werden in aggregierter Form (Sachdaten) sog. Statistikdaten oder Kollektivdaten berechnet. Die Statistikdaten basieren auf den Angaben aus den Rechnungen (abgerechnete Leistungen) sowie den Praxis-eigenschaften (z.B. Fachspezialität des Arztes oder die Art der Medikamentenabgabe). Statistikdaten umfassen z.B. Kennzahlen wie der Umsatz pro Tarif, die Anzahl behandelter Patienten, die Anzahl erstellter Rechnungen, die Menge der abgerechneten Tarifpositionen etc.

Statistikdaten beinhalten keine identifizierenden Merkmale zur Arztpraxis (z.B. ZSR-Nummer) oder zum Patienten und sind Sachdaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Für die Anonymisierung werden von NewIndex bzw. vom technischen Betriebspartner die Daten über eine Gruppe von mindestens sechs abrechnenden Leistungserbringern aggregiert oder Auswertungen nur abgegeben, wenn keine Rückschlüsse auf die Daten eines einzelnen Datenlieferanten möglich sind. Wenn es für das Verständnis der Auswertung notwendig ist, können einzelne Gruppierungen weniger als sechs Arztpraxen umfassen. NewIndex stellt sicher, dass solche Auswertungen von ihr nur abgegeben werden, wenn keine Rückschlüsse auf die Daten eines einzelnen Datenlieferanten möglich sind. Das Analoge gilt für Auswertungen, welche sich auf die Leistungen von Angestellten der Arztpraxis beziehen.

Welche Statistikdaten oder Kollektivdaten von NewIndex bereitgestellt werden, wird in den Vereinbarungen zwischen der NewIndex bzw. dem technischen Betriebspartner und dem Datennutzer (FMH, Kantonale Ärztegesellschaft, Fachgesellschaft, Datensammelstelle inkl. angeschlossene Leistungserbringer) oder einem separaten Datennutzungsvertrag festgehalten.

8.2 Subkollektiv-Auswertungen

Subkollektiv-Auswertungen sind Auswertungen der Daten von einer bestimmaren Gruppe von Leistungserbringern (Subkollektiv) und dienen dem Vergleich innerhalb der Gruppe. Die in der Subkollektiv-Auswertung enthaltenen Daten der Leistungserbringer sind von jedem einzelnen Leistungserbringer mittels ausdrücklicher Einwilligung für das entsprechende Subkollektiv freizugeben. Dies ist die Aufgabe der zuständigen Datensammelstellen bzw. der involvierten Leistungserbringer.

Subkollektiv-Auswertung (Zweck, Anzahl Leistungserbringer, Fachspezialitäten, Kennzahlen, usw.) sind von der Datensammelstelle schriftlich festzuhalten und NewIndex mitzuteilen. Subkollektive haben sich bei der Datenverwendung an diesem Reglement und dem entsprechenden Datennutzungsvertrag zu orientieren. Dabei müssen die Interessen der Ärzteschaft als Ganzes berücksichtigen werden, wonach der Aufbau einer parallelen Datensammlung ausdrücklich ausgeschlossen ist. An den Daten der Subkollektiven können nur Leistungserbringer partizipieren, die ihrerseits Daten in die Ärzteneigene Datensammlung eingeliefert haben.

8.3 Auswertungen für die einzelne Arztpraxis (Einzelstatistik)

Grundsätzlich kann der Datenlieferant Auswertungen auf Basis seiner angelieferten Daten verlangen (Einzelstatistik). Die entsprechenden Auswertungen und Analysen können auf ausdrücklichen Auftrag des Datenlieferanten hin durch dessen gewählte Datensammelstelle bzw. durch den technischen Betriebspartner der Ärzteneigenen Datensammlung erstellt werden.

Einzelstatistiken, die auf Wunsch des einzelnen Leistungserbringers und basierend auf einem separaten Vertrag mit NewIndex erstellt werden, werden von NewIndex nur dem betreffenden Leistungserbringer persönlich oder einer vom Leistungserbringer mit schriftlicher Vollmacht zum Empfang ausgestatteten Person ausgehändigt.

8.4 Zugriff auf die Daten

Der Zugriff auf und die Nutzung der Daten erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Reglement und den gesetzlichen Bestimmungen betreffend dem Datenschutz und der geltenden Rechtsbeziehungen im Verhältnis Datenlieferant, Ärzteorganisationen, Datensammelstelle, technischem Betriebspartner und NewIndex.

Analysen werden auf spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die notwendigen Daten. Arbeiten mit Daten aus der Ärzteneigenen Datensammlung werden von Mitarbeitenden der NewIndex durchgeführt bzw. im Rahmen der gültigen Verträge durch Dritte und unter Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen.

8.5 Zugriff und Nutzung der Daten durch die FMH sowie deren Basisorganisationen und Fachgesellschaften

Datenlieferungen an die FMH und wo vereinbart an die Basisorganisationen und Fachgesellschaften, umfassen nur die notwendigen Daten in Form von spezifischen Arbeitsdatensätzen. Analysen werden auf diesen spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die für den jeweiligen Verwendungszweck notwendigen Daten (so viel wie nötig, und so wenig wie möglich), der konkrete Inhalt wird vertraglich vereinbart. Auswertungen sollen durch Mitarbeitende der NewIndex oder durch die Mitarbeitenden der FMH, welche eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, durchgeführt werden. Die interne Datennutzung unterliegt der Verantwortung der FMH und muss grundsätzlich nicht durch das Gremium DN genehmigt werden, sofern sie mit diesem Reglement übereinstimmt.

Die Datennutzung unterliegt allgemein diesem Datennutzungsreglement, welches bei jeder Nutzung integrierender Bestandteil ist. Die Datennutzung erfolgt entweder über die nationalen Leistungsvereinbarung, soweit es um vereinbarte Grundleistungen geht oder für Zusatzleistungen über einen individuellen Datennutzungsvertrag bei welchem wiederum die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten sind (Muster, Anhang 3). Demnach sind jedem Datennutzer Grundleistungen zugeordnet (siehe Anhang 2), die bestimmte Auswertungen enthalten. Diese Grundleistungen sind für die definierten Zwecke durch den nationalen Leistungsvereinbarung «Ärzteeigenen Datensammlung» über die FMH geregelt, welche 70% der Grundkosten finanziert. Diese Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für die Datennutzung der FMH und ihrer Basisorganisationen und Fachgesellschaften. Für die Nutzung dieser Grundleistungen brauchen somit weder die FMH noch deren Basisorganisationen und Fachgesellschaften eine gesonderte vertragliche Vereinbarung oder Beitrittserklärung und es ist auch keine besondere Freigabe durch das Gremium Datennutzung (Gremium DN) notwendig.

9. Publikationen und Weitergabe von Daten

9.1 Einsicht Ärzteneigene Datensammlung

Gemäss Vereinbarung werden NewIndex basierend auf der Ärzteneigene Datensammlung die bezüglich der Arztpraxis pseudonymisierten, aus den angelieferten Rechnungen aufbereiteten Einzeldaten, gesamthaft bereitgestellt.

NewIndex bestätigt bzw. lässt sich durch die Datensammelstellen und diese von den Leistungserbringern bestätigen, dass eine an der Ärzteneigenen Datensammlung teilnehmende Praxis über die aufgeführten Voraussetzungen hinreichend informiert ist und der Freigabe der pseudonymisierten Einzeldaten zwecks statistischer Auswertungen vertraglich (z.B. im jeweiligen Anschlussvertrag) zugestimmt hat.

9.2 E-Mail-Versand von Daten an die Arztpraxis

Auswertungen wie zum Beispiel der Standard-Report «Management Summary» der Ärzteneigenen Datensammlung werden vom technischen Betriebspartner per E-Mail an die Arztpraxis versendet. Die Reports enthalten vertrauliche Daten der Arztpraxis.

Mit der Erfassung der E-Mail-Adresse der Arztpraxis in der Ärzteneigenen Datensammlung bestätigt die Datensammelstelle ausdrücklich und stellt nachweislich sicher, dass die Arztpraxis mit der Zustellung von vertraulichen Daten an die erfasste E-Mail-Adresse einverstanden ist.

9.3 Nutzung durch fremde Institutionen (insbesondere Forschungsinstitute)

Die Weitergabe von Daten an externe Dritte ist nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen des DSGVO, und des vorliegenden DNR NI sowie der vertraglichen Nutzungsbedingungen zwischen NewIndex und dem Nutzer der Daten zulässig, und muss mit den Verantwortlichen für die Durchführung des Projekts/Auswertung schriftlich fixiert (Muster, Anhang 1) werden. Analysen werden auf spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die notwendigen Daten.

Die Nutzung der Daten ist nur mit vorgängiger Genehmigung des detaillierten Projektes durch das Gremium DN möglich. Dem Antrag zur Datennutzung ist eine detaillierte Beschreibung des Projekts und beabsichtigten Auswertung (inkl. Fragestellung und geplanter Methodik) beizulegen. Wenn immer möglich werden die Datenanalysen durch die NewIndex durchgeführt. Die aufgrund der Bewilligung des Gremiums DN gelieferten Daten dürfen nicht ausserhalb des bewilligten Projekts/Auswertung verwendet werden, sie dürfen auch nicht mit anderen Daten oder Projekten/Auswertungen verknüpft werden. Die erhaltenen Daten müssen nach dem Abschluss des jeweiligen Projekts unwiderruflich vernichtet werden, was testiert werden muss, ausser der entsprechende Datennutzungsvertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Vor der Publikation der Resultate prüft das Gremium DN, ob das Projekt/Auswertung gemäss Vertrag mit der notwendigen Qualität durchgeführt wurde (korrekte Anwendung der Grunddaten, Zulässigkeit statistischer Aussagen, Zulässigkeit materieller Aussagen, Klarheit der Aussage). Dies setzt vorgängig einen zusätzlichen Antrag für die Publikation voraus. Sollte das Gremium DN die beabsichtigte Publikation ablehnen, ist es verboten, die Auswertung zu verwenden bzw. zu publizieren. Tangieren Publikationen einzelne kantonale Ärztesellschaften und/oder Fachgesellschaften, ist vorgängig die Freigabe durch das Gremium DN bzw. die betroffene Gesellschaft einzuholen.

Der berechtigte Dritte verpflichtet sich, das Datennutzungsreglement uneingeschränkt einzuhalten und nur dann Daten oder Resultate weiterzugeben, wenn er dazu ausdrücklich berechtigt ist.

9.4 Publikationen

Aufgrund der möglichen Interpretation der Daten müssen sämtliche frei zugänglichen Auswertungen und Publikationen dem Gremium DN vorgängig vorgelegt werden, soweit eine Freigabe nicht bereits vertraglich vereinbart wurde. Resultate der Datennutzung dürfen nur in vollständig anonymisiertem Zustand publiziert werden. Die Datenquelle ist bei der Verwendung von Daten aus der Ärzteneigenen Datensammlung anzugeben. Das Gremium DN setzt sich dafür ein, dass ihre Grundlagen für bzw. gegen eine Veröffentlichung einsehbar werden, damit eine Feedback-Kultur etabliert werden kann.

Grundsätzlich ist eine Datenweitergabe nur vertraglich und in eng begrenztem Masse möglich. Adressaten können nur Datennutzer sein. Datennutzer sind grundsätzlich alle Organisationen und Personen, die Kenntnis von den erhobenen Daten erhalten, unabhängig vom Aggregationsniveau und der Form. Jede Datennutzung gestützt auf diese Ärzteneigene Datensammlung setzt eine vertragliche Grundlage voraus. Der Nutzungszweck wird in der nationalen Leistungsvereinbarung oder mittels individuellem Datennutzungsvertrag vereinbart (Muster, Anhang 3).

9.5 Ausschluss der Datenweitergabe

Die NewIndex gibt Dritten grundsätzlich keine Daten weiter, überdies ist insbesondere eine Datenübermittlung ins Ausland nicht vorgesehen. Es besteht auch der Vorbehalt einer strafprozessualen Siegelung im Falle eines behördlichen Editionsbegehrens. Die Rechenzentren und Server der NewIndex und des technischen Betriebspartners befinden sich ausschliesslich in der Schweiz.

D. Spezifische Rahmenbedingungen der Ärzteneigenen Datensammlung

10. Grundlagen und das Datennutzungsreglement

10.1 Vorrang des Datennutzungsreglements (DNR NI)

Das von NewIndex erlassene Datennutzungsreglement, welches einerseits den Datenschutz und andererseits die Datennutzung aller an der Ärzteneigenen Datensammlung beteiligten Datennutzer regelt, geht allen vertraglichen Vereinbarungen vor. Die NewIndex setzt das Datennutzungsreglement sowohl gegenüber dem technischen Betriebspartner als auch gegenüber den Datenlieferanten uneingeschränkt durch. Die jeweils gültige Fassung des Datennutzungsreglements ist auf der Website der NewIndex jederzeit einsehbar. Die NewIndex setzt das «Gremium DN» zur Einhaltung des DNR NI ein (vgl. Ziff.13 nachfolgend).

10.2 Grundlagen und Datennutzungsvertrag

Hinsichtlich der Grundlagen besteht demnach die folgende Hierarchie:

- a) Statuten NewIndex AG
- b) Datennutzungsreglement NewIndex AG (DNR NI)
- c) Für Personendaten: DSG bzw. Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV, SR 235.11)
- d) Nationale Leistungsvereinbarungen bzw. individuelle Datennutzungsverträge.

Das DNR NI ist damit für alle Datennutzer verbindlich.

Für die Datennutzung ist eine nationale Leistungsvereinbarung (bspw. FMH-NI) oder ein individueller Datennutzungsvertrag abzuschliessen (Muster im Anhang 1). Der Zweck muss zwingend im Datennutzungsvertrag definiert sein und darf weder der nationalen Leistungsvereinbarung noch dem DNR NI entgegenstehen. Im Zweifelsfall hat das Gremium NI der Zweck explizit vorzugeben oder die Datennutzung abzulehnen.

11. Dauer der Aufbewahrung und Löschung von Daten

11.1 Speicherung und Löschung

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Datenhaltung und -speicherung datenschutzrechtlich korrekt auf der jeweiligen Ebene erfolgt, wo sie angeliefert wurde. Damit speichert

die Arztpraxis, bzw. die jeweilige Datensammelstelle, die NewIndex mit ihrem technischen Betriebspartner die «Daten», welche sie jeweils erhalten haben. Dieses Stufenmodell verhindert ein Akkumulationsrisiko.

Die Dauer richtet sich dabei nach dem Zweck der jeweiligen Datenerhebung. Es ist vorgesehen, dass die erhaltenen Daten für die Dauer von maximal 10 Jahren im angelieferten Aggregationsstand aufbewahrt werden. Entsprechend muss sichergestellt werden, dass die angelieferten Daten am Ort der Erstanlieferung gespeichert werden. Die aufbereiteten Daten werden über einen Zeitraum von 20 Jahren in der Ärzteneigenen Datensammlung vorgehalten und stehen so lange für Auswertungen zur Verfügung. Anonymisierte, statistische Daten können zur Referenz- und Vergleichszwecken auch langfristig (30 Jahre) aufbewahrt werden. Bei laufend aktualisierten Auswertungen erfolgt keine oder nur eine zeitlich begrenzte Speicherung alter Datenstände.

Die Aufbewahrungsdauer von Daten bzw. von (abgeleiteten) Datensätzen, wird im jeweiligen Datennutzungsvertrag explizit vereinbart. Wo dieser fehlt, sollen die Grundsätze des Datenschutzes zum Tragen kommen, auch für Daten, die keine Personendaten sind.

11.2 Löschung von Personendaten

Soweit Personendaten bearbeitet werden - das gilt nicht für anonymisierte und pseudonymisierte Daten - erfolgt die Aufbewahrung, solange es für die Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Pflichten oder sonst die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist (vgl. Ziffer 11.1 hiervor). Dabei ist es möglich, dass Personendaten für die Zeit aufbewahrt werden, in der es für Beweis-, Backup- und/oder Dokumentationszwecke notwendig ist. Sobald Personendaten für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind, werden sie gelöscht oder anonymisiert. Für betriebliche Daten (z.B. Systemprotokolle, Logs) gelten grundsätzliche andere Grundlagen. Die Löschung von Personendaten erfolgt nach Massgabe des Datenschutzgesetzes.

11.3 Vorbehalt und Rechtfertigungsgründe

Der Lösungsanspruch der betroffenen Person ist grundsätzlich beim datenschutzrechtlichen Verantwortlichen (Leistungserbringer / Arztpraxis) geltend zu machen. Nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen behält sich die NewIndex daher vor, Löschungen nicht vorzunehmen bzw. nur im Fall eines vollstreckbaren gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheids.

12. Verantwortlichkeiten für die Datennutzung und nach DSGVO

Die Generalversammlung ist als oberstes Organ der NewIndex im Rahmen der ihr zugewiesenen statutarischen Aufgaben für die Gesetzeskonformität des Handelns der

NewIndex verantwortlich. Sie stellt im Rahmen der Beschlussfassung über das jährliche Budget die für die systematische Gewährleistung der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat hat im Rahmen seiner statutarischen Pflichten vor allem die folgenden Kompetenzen und Verantwortungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Datennutzung und des Datenschutzes des Handelns der NewIndex

- a. Änderung des Datennutzungsreglements (DRN NI);
- b. Allfällige weitere Reglemente oder Pflichtenhefte im Zusammenhang mit diesem Reglement;
- c. Erlass und Änderung der Datenschutzpolitik;
- d. Beurteilung der Risiken im Bereich Datenschutz und Datensicherheit und Festlegung von geeigneten Massnahmen zur Risikobehandlung;
- e. Beurteilung allfälliger Datenschutzmassnahmen auch hinsichtlich der Datensicherheit;
- f. Kommunikation mit Dritten wie beispielsweise dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie anderen Aufsichtsbehörden bei vermuteten oder tatsächlichen Datenschutz- oder Datensicherheitsverletzungen, sofern die Kompetenz nicht an ein anderes Gremium delegiert wird;
- g. Wahl des Gremiums DN und Delegation von Aufgaben, soweit nicht zwingend einem anderen Organ zugeordnet.

Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit verbleibt für Personendaten, welche die NewIndex selber erhoben hat, beim Verwaltungsrat der NewIndex. Es steht der NewIndex aber frei, einen Datenschutzberater, ganz allgemein oder für Spezialfälle zu beauftragen. Der Datenschutzberater kann für die NewIndex die Funktion des Beraters gemäss den Bestimmungen des DSG ausüben. Er kann die NewIndex bei der Umsetzung des Datenschutzes beraten und als Ansprechpartner für allgemeine Fragen oder bei Datenschutzverletzungen agieren.

13. Gremium Datennutzung (Gremium DN)

Das Gremium DN ist für die Durchsetzung des Datennutzungsreglements und Freigabe der Datennutzungsverträge sowie für weitere Aufgaben nach diesem Reglement und dem Pflichtenheft zuständig. Das Gremium DN stellt die korrekte Datennutzung gestützt auf dieses Reglement, die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und letztlich gestützt auf entsprechenden Datennutzungsverträge uneingeschränkt sicher und setzt diese durch. Das Gremium DN ist auch Ansprechpartner für Anfragen zur Datennutzung. Die Organisation und Ausgestaltung inkl. Pflichtenheft inkl. Vergütung wird der NewIndex überlassen, welche auch die Zuständigkeiten und Kompetenzen regelt.

Das Gremium DN stellt zusammen mit der Geschäftsleitung NewIndex auch die Organisation, die Vorbereitung und die Durchführung der notwendigen Sitzungen und Workshops des Gremiums DN sicher, inkl. deren Dokumentation der Resultate, Protokollführung, Abstimmung mit Stakeholdern und Erarbeitung von Unterlagen wie z.B. Spezifikationen, Support-Unterlagen oder Systemdokumentationen, inkl. allfällig notwendiger juristischer Abklärung.

13.1 Ernennung

Das Gremium DN wird vom Verwaltungsrat der NewIndex bestellt. Es nimmt die Funktionen im Sinne dieses Reglements wahr. Es gilt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Gremiums DN zur Sicherstellung der standespolitischen Erfahrung und des notwendigen Know-hows für die Abwägung unterschiedlicher Interessen innerhalb der Ärzteschaft, wie auch der nötigen fachliche Kompetenz z.B. bzgl. statistischer und juristischer Kenntnisse. Der Verwaltungsrat der NewIndex erlässt ein entsprechendes Reglement für das Gremium DN.

13.2 Zusammensetzung:

Das Gremium DN besteht aus max. 11 ständigen Mitgliedern:

• FMH	1 Sitz
• Fachgesellschaften FG (MFE, FMCH, FMPP und FMSM) je 1 Sitz	4 Sitze
• Kantonale Ärztesgesellschaften (KÄG Deutschschweiz, KÄG Romandie, KÄG Tessin) je 1 Sitz	4 Sitze
• Trust Center (TC schlagen Vertreter vor)	1 Sitz
• NewIndex AG	1 Sitz

Zusätzlich können 1 bis 3 Fachexperten (z.B. Statistik, Recht) ins Gremium DN gewählt werden (nur mit beratender Stimme).

13.3 Beschlussfassung

Das Gremium DN konstituiert sich selbst, es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Gremium DN werden bei Versammlungen mit einfachem Mehr der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Alle Beschlüsse müssen ordentlich in der Einladung/Traktandenliste angekündigt sein. Bei vorgängiger Zustimmung können die Sitzungen und die angekündigten Beschlüsse auch

auf dem Zirkulationsweg (per E-Mail) oder per Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden bzw. gefasst werden, sofern kein Mitglied des Gremiums DN die mündliche Beratung innerhalb einer Präsenz-Versammlung verlangt. Das Gremium DN entscheidend im Rahmen seiner übertragenen Aufgaben gemäss Ziffer 13.4 abschliessend.

13.4 Besondere Aufgabe des Gremium DN

- Freigabe von Datennutzungsverträgen
- Vollzug des DNR NI und des jeweiligen Vertrags hinsichtlich der Einhaltung
- Zweckbestimmung der Datennutzung
- Festlegung der Nutzungsdauer und Lösungsverpflichtung
- Überprüfung und Genehmigung von Anträgen zur Datennutzung. Bei der Überprüfung des Antrags werden insbesondere folgende Punkte näher untersucht:
 - die Vereinbarkeit mit dem DNR NI;
 - die Wahrung der Interessen der Ärzteschaft und Verhinderung von Partikularinteressen einzelner Ärzteorganisationen zum Schaden anderer Ärzteorganisationen;
 - das Überprüfen des Projekt-Designs (korrekte Anwendung der Grunddaten, Zulässigkeit statistischer Methoden, Zulässigkeit und Klarheit der Fragestellung);
 - das Abschätzen des Potentials / Risikos für den Missbrauch oder eines möglichen Schadens für Fachgruppen, Kantonale Ärztengesellschaften und Ärzteschaft als Ganzes durch die beantragte Datennutzung.
- Sicherstellung des Datenschutzes insbesondere gegenüber den datenliefernden Arztpraxen.
- Kenntnisnahme und Prüfung der Resultate, die aus bewilligten Datennutzungen entstehen, und Veranlassung allfällig notwendiger Massnahmen bei der Feststellung von Missbräuchen zur Gewährleistung des Datenschutzes bzw. zum Schutz der Interessen der Ärzteschaft.
- Prüfung und Antrag auf Ahndung von Missbräuchen an die NewIndex im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten aus der Ärzteneigenen Datensammlung, den Verträgen oder diesem Reglement.

Weitere Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements oder gemäss den organisatorischen Grundlagen der NewIndex.

E. Datenschutz und Datenbearbeitung

14. Datenschutz

Die Sicherstellung des Datenschutzes hat höchste Priorität und wird auf jeder Stufe der Datensammlung, Verarbeitung und Datennutzung durch geeignete organisatorische und technische Vorgaben und nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG) sichergestellt.

14.1 Besondere Datenschutzgrundsätze für die NewIndex

Für die Mitarbeitenden der NewIndex gelten überdies die folgenden zusätzlichen Grundsätze:

- Schutz der Datenlieferanten: Die Teilnahme an der Datensammlung hängt wesentlich vom Vertrauen der angeschlossenen Leistungserbringer in die Wahrung des Datenschutzes und die vertrauliche Handhabung der Daten ab. Daher sind die Mitarbeiter von NewIndex zur Einhaltung strenger technischer und organisatorischer Massnahmen zum Schutz der Daten verpflichtet.
- Gesundheitsdaten gelten als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG. Daher unterstehen diese Daten in der Verwendung umfassenden und strikten Vorgaben zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz der Ärzteschaft.
- Alle Bearbeitungen und Weiterleitungen erfolgen im jeweiligen Auftrag und nach Massgabe dieses Reglements.
- Alle Daten werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen Verlust und unbefugte Bearbeitung geschützt. Datensicherheitsverletzung sind umgehend zu melden. Das entsprechende Verfahren ist einzuhalten.
- Die NewIndex erteilt nur als Datenlieferant identifizierten Personen Auskunft zu den erhaltenen Rechnungsdaten. Der Kommunikationspartner muss identifiziert werden.
- Alle Angaben betreffend Rechnungsinhalt (medizinische Daten / Diagnosen) gelten als besonders schützenswert.
- Dem Versand von Rechnungsdaten eines Leistungserbringers ist daher besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf den Empfänger und den gewählten sicheren Übermittlungskanal zu schenken.
- Im Rahmen allfälliger Geschäftsbeziehung mit der NewIndex sind nur die Personendaten bereitzustellen, die für die Aufnahme und Durchführung dieser Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind.
- Alle Mitarbeitenden, welche Daten der NewIndex bearbeiten, müssen bei Arbeitsbeginn ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten für Personendaten eingehalten werden müssen.

Diese Pflichten müssen auch an alle Akteure nach diesem Reglement und Partner der NewIndex uneingeschränkt und nachvollziehbar übertragen werden.

14.2 Übertrag der Datenschutzpflichten

Die Mitarbeitenden der NewIndex, der Datensammelstellen sowie der technische Betriebspartner, Subunternehmer oder Drittbeauftragte sind zur Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO verpflichtet. Alle Personen, die bei einer dieser Organisationen in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind zur Verschwiegenheit auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus durch Arbeitsvertrag und Personalreglement verpflichtet. Die neu eingestellte Mitarbeitende bestätigen die Kenntnisnahme der Datenschutzbestimmungen mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Datenschutzvereinbarung. Alle Mitarbeitenden der NewIndex, der Datensammelstellen sowie der technische Betriebspartner, Subunternehmer oder Drittbeauftragte können als Hilfspersonen dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB sowie der datenschutzrechtlichen Schweigepflicht für geheime Personendaten nach Art. 62 DSGVO unterstehen.

14.3 Schulung und Sensibilisierung

Die Sensibilisierung für den Datenschutz findet ab dem ersten Kontakt mit Vertragspartnern, Datenlieferanten, Dritten und Behörden statt.

Dabei steht nicht nur der Datenschutz im Fokus, sondern auch die betriebsinterne Sensibilisierung zur Anwendung der statistischen 'Best Practice' - in Bezug auf eine adäquate Methodologie, unter Berücksichtigung der Grenzen der Datenbasis in der Interpretation.

14.4 Einsicht in die Daten der Arztpraxis

Einsicht in die angelieferten Rechnungsdaten einer Arztpraxis hat grundsätzlich die Arztpraxis selbst und von dieser berechnete Dritte sowie die NewIndex und der von ihr beauftragte technische Betriebspartner, soweit es für die Erbringung der vereinbarten Dienste erforderlich ist. Für die Einsicht in die Rechnungsanlieferung und die Einsicht in die Rechnungsverarbeitung inkl. Einsicht in die einzelne (bezüglich des Patienten pseudonymisierte) Rechnung einer Arztpraxis muss im Anlieferungssystem die entsprechende Berechtigung bei der Arztpraxis gesetzt sein. Die Berechtigungen werden von der Datensammelstelle gesetzt.

Die Datensammelstelle bestätigt mit dem Setzen der Berechtigung für die Einsicht in die Rechnungsanlieferung und der Berechtigung in die Rechnungsverarbeitung inkl. Einsicht in die einzelne Rechnung bei einer Arztpraxis, dass die Praxis diesem zugestimmt hat. Im Zweifelsfall kann die NewIndex bzw. der von ihr gewählte technische Betriebspartner die

Einsicht verweigern und weitere Belege für das Vertretungsverhältnis verlangen. Summarische Auswertungen zur Rechnungsanlieferung und Rechnungsqualität pro einzelne Arztpraxis können NewIndex und der Datensammelstelle, an welcher die Arztpraxis angeschlossen ist, ohne besondere Zusatzberechtigung vom technischen Betriebspartner bereitgestellt werden.

14.5 Geltungsbereich Datenschutzgesetz und Grundlagen

Das Datennutzungsreglement bestätigt den Schutz der Personendaten, welche die NewIndex erhält und bearbeitet. Soweit bei der NewIndex keine Personendaten bearbeitet werden, gilt das DSG nicht, was insbesondere auch für anonymisierte und pseudonymisierte Daten gilt.

Die NewIndex hält sich diesfalls an die Bestimmungen DSG und der DSV. Wo zwingend vorgesehen, gilt auch die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVo), ansonsten wird die DSGVo explizit ausgeschlossen.

Die besonderen Pflichten des DSG können mit den Aufbewahrungsvorschriften des Obligationenrechtes oder den Bestimmungen des Medizinalberufe- bzw. Psychologieberufe- bzw. Gesundheitsberufegesetzes sowie kantonalen Gesundheitsgesetzen in Konflikt geraten. Diese Aufbewahrungspflichten gehen einem allfälligen Lösungsanspruch von Personendaten grundsätzlich vor und beinhalten einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund gemäss DSG (vgl. auch Ziffer 11 vorstehend).

14.6 Datenschutz-Folgenabschätzung

Grundsätzlich kann die NewIndex eine dokumentierte Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, insbesondere wenn die Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt. Die NewIndex prüft die Notwendigkeit in geeigneter Weise.

15. Datenbearbeitung

15.1 Grundsätze der Datenbearbeitung

Alle Akteure bearbeiten alle Personendaten gestützt auf die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine datenschutzkonforme Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur im Auftrag der Kunden, d.h. der behandelnden Ärztinnen und Ärzte oder dessen jeweiligen Verbandes. NewIndex kann sich vorbehalten, auf eine Datenweitergabe

im begründeten Fall zu verzichten. Eine andere Weitergabe von Kunden- oder Patientendaten ist aufgrund der geltenden vertraglichen und reglementarischen gesetzlichen Grundlagen nicht möglich.

Alle Bearbeitungen von Patientendaten erfolgen zudem nach Massgabe des strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnisses (Art. 321 Strafgesetzbuch), wobei die NewIndex und deren Mitarbeitende für geschützte Informationen aus dem Verhältnis Leistungserbringer-Patient (Arztgeheimnis) in der Eigenschaft der Hilfsperson agieren. Diese Pflichten müssen auch an alle Akteure nach diesem Reglement und Partner der NewIndex uneingeschränkt und nachvollziehbar übertragen werden (siehe Abs. 14.2).

15.2 Erhebung und Bearbeitung von Personendaten

Die Daten, die NewIndex im Auftrag erhebt bzw. erheben lässt, sollen für eine breite Palette von gesundheitsökonomischen und demographischen Fragestellungen genutzt, sowie für Forschungs- und PR-Zwecke im Sinne der Ärzteschaft eingesetzt werden können. Dieser Hauptanwendungszweck der Bearbeitung durch die NewIndex beinhaltet aber keine Personendaten, sondern Sachdaten (aggregierte Daten, Statistikdaten). Die NewIndex kann diese Sachdaten nicht auf Personendaten rückführen.

Wenn die NewIndex Personendaten bearbeitet, dann in erster Linie Daten, die sie im Rahmen der vertraglichen Auftragsbearbeitung erhält oder die beim Betrieb der Websites, Apps oder weiteren Anwendungen von deren Nutzern erhoben werden können.

Soweit dies erlaubt ist, entnimmt die NewIndex auch aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Betreibungsregister, Grundbücher, Handelsregister, Presse, Internet) gewisse Daten oder erhält solche von anderen Unternehmen.

15.3 Verwendungszweck

Die NewIndex bearbeitet die erhaltenen Personendaten nach dem jeweils vorgegebenen Zweck

15.4 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Die NewIndex kann ein Verzeichnis zur Bearbeitungstätigkeit führen, unabhängig ob ein solches gesetzlich gefordert ist.

F. Schlussbestimmungen

16. Folgen bei Missbrauch oder Vertragsverletzung

16.1 Konventionalstrafe und Vorbehalt zivilrechtlicher Schadenersatz

Jeder einzelne Verstoss gegen dieses DNR NI bzw. dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag, wird mit einer vertraglichen **Konventionalstrafe von mindestens CHF 100'000** geahndet. Die Bezahlung dieses Betrags befreit nicht von der weiteren Verpflichtung zur Einhaltung des DNR NI bzw. der vertraglichen Vereinbarungen. Darüber hinaus behält sich NewIndex weitere Sanktionen und die fristlose Kündigung des jeweiligen Datennutzungs -vertrages sowie den Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz vor. Die Höhe der Konventionalstrafe kann durch das Gremium DN im jeweiligen Datennutzungsvertrag angepasst werden. Die Konventionalstrafe kann aber nicht durch die NewIndex rück- wirkend einseitig verändert werden.

16.2 Lösungsanspruch

Im Falle eines Missbrauchs oder Vertragsverletzung kann NewIndex jederzeit die vollständige und unwiderrufliche Löschung der zur Verfügung gestellten Datensätze verlangen, das ist auch vorsorglich möglich. Gleiches gilt auch für entsprechende Auswertungen oder Arbeitsresultate bzw. Studien, die aus den zur Verfügung gestellten Daten erarbeitet wurden. Dieser Lösungsanspruch stellt einen eigenen Anspruch der NewIndex gegen die fehlbare Person oder Organisation dar.

17. Haftung

Die NewIndex haftet nicht für Schäden, die auf mangelnde Sorgfalt des Datenlieferanten oder Datennutzers, insbesondere auf fehlende oder fehlerhafte Instruktionen bzw. falsche oder unvollständige Daten zurückzuführen sind. Sie haftet im Weiteren nur bei Vorsatz und Sorgfaltsverletzungen durch grobe Fahrlässigkeit, die überdies ursächlich für den Schaden waren.

Die Datennutzer im Sinne dieses Reglements bestätigen ausdrücklich,

- dass sie sich ihrer gesetzlichen Pflichten bezüglich Berufsgeheimnisses und Datenschutzes bewusst sind;

- dass sie in datenschutzrechtlicher Hinsicht die Verantwortung im Sinne des Gesetzes an den erhaltenen Daten übernehmen und damit auch die Verantwortung für das gewählte System und die Einhaltung des Datenschutzes tragen;
- dass sie ihren Mitarbeitenden die entsprechenden Pflichten übertragen haben und für dessen Einhaltung besorgt und verantwortlich sind;
- und dass sie über die notwendigen Einwilligungen verfügen.

Die Datennutzer nehmen weiter zur Kenntnis, dass die NewIndex jegliche Haftung in diesem Zusammenhang mit allfälligen privat- oder strafrechtlichen Prozessen ausschliesst.

18. Geheimhaltung

Die NewIndex verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Ärzteneigenen Datensammlung erhält oder einsieht, nach Massgabe dieses Reglements und der einschlägigen Gesetzgebung vertraulich zu behandeln. Die Einschränkung gilt nicht für Informationen, die auf andere Weise publik geworden sind oder eine Partei nachweisbar auf legale Weise von einer Drittpartei erhalten hat, ohne dass ein Verstoss gegen diese Vereinbarung vorliegt.

19. Bestehende Verträge

Die bestehenden Verträge - insbesondere die auslaufenden NaKo-Tool- und die niuvidence-Verträge - mit Datennutzern, Datenlieferanten, Leistungserbringern und den Gesellschaften bleiben grundsätzlich in Kraft. Die Inkraftsetzung dieses Reglements hat auf die Gültigkeit dieser Verträge keinen Einfluss. Die Bestimmungen dieses Reglements erlangen für diese bestehende Verträge ebenfalls Geltung. Insbesondere was die Datennutzung und den Datenschutz, sowie die notwendigen Einwilligungen anbelangt. Dies gilt auch für das Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes und dessen Vorgaben per 01.09.2023.

20. In Kraft treten und Änderungen

Dieses Reglement tritt per 01.01.2025 durch Genehmigung des VR der NewIndex in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden alle anwendbaren Sachverhalte und vertraglichen Grundlagen gegenüber der NewIndex nach diesem Reglement beurteilt und ist wirksam für alle Dienstleistungen der NewIndex.

NewIndex kann das Datenschutzreglement jederzeit ohne Vorankündigung anpassen. Es gilt die jeweils aktuelle, auf der Website von NewIndex publizierte Fassung. Soweit das Datennutzungsreglement Teil einer Vereinbarung ist, werden die betroffenen Vertragspartner über eine Aktualisierung zur Änderung per E-Mail oder auf andere geeignete Weise informiert. NewIndex kann aus dem Datenschutzreglement ebenfalls einen Datenschutzerklärung (z.B. für Webseiten) ableiten und publizieren.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der NewIndex am 10.04.2024

NewIndex AG

Anhänge:

Anhang 1:

Glossar Ärzteneigene Datensammlung

A. Einleitung

Das nachfolgende Glossar beschreibt die im Rahmen der Ärzteneigenen Datensammlung verwendeten Begrifflichkeiten und die Rollen der beteiligten Akteure.

B. Datennutzungsreglement

Datennutzungsreglement

Das «Datennutzungsreglement NewIndex (DNR NI)» regelt die Datennutzung auf allen Ebenen der Ärzteneigenen Datensammlung. Das neue DNR NI regelt (als Nachfolge des NAKO-Kodex) den Zugriff sowie die Nutzung der Daten durch alle Akteure der Ärzteneigenen Datensammlung (Ärztegesellschaften, Partnerorganisationen, Verbände, Praxen, Datensammelstellen) und externe Datennutzer. Das DNR NI baut auf dem bestehenden NAKO-Kodex auf und berücksichtigt die neue Regelung der Vertragssituation der Ärzteneigenen Datensammlung und der Einführung der neuen Datenschutzvorschriften per 01.09.2023.

Gremium Datennutzung

Das Gremium Datennutzung wird von der NewIndex gestützt auf das Datennutzungsreglement eingesetzt. Das Gremium ist für die Einhaltung des Datennutzungsreglements sowie für die Beantwortung von Fragen und die Behandlung von Anträgen zuständig. Das Gremium beschliesst auch über allfällige individuelle Datennutzungsverträge. Das Gremium besteht aus 10 Mitgliedern, welche von den nachfolgenden Organisationen gestellt werden: FMH, Fachgesellschaften, Kantonale Ärztegesellschaften, TrustCenter und NewIndex. Fachexperten können nach Bedarf beratend (ohne Stimmrecht) beigezogen werden (ständig oder situativ).

Datennutzungsvertrag

Das DNR NI sieht vor, dass Anfragen für eine Datennutzung, welche nicht bereits durch die bestehenden vertraglichen Regelungen bzw. die Definition der Basispakete abgedeckt sind, durch das Gremium Datennutzung behandelt und freigegeben werden müssen. Falls das Gremium einer entsprechenden Datennutzung zustimmt, muss ein separater Datennutzungsvertrag abgeschlossen werden.

C. Datengrundlage, Datentypen und Datenbearbeitung

Datengrundlagen

Die Daten umfassen grundsätzlich sämtliche Inhalte, die der NEWINDEX direkt oder indirekt geliefert werden. Die Datenarten sowie die konkreten Inhalte dieser Daten und deren Verwendungszweck richtet sich nach dem DNR NI. Die Begriffe Daten und Datensammlung

sind nicht ausschliesslich im Sinne des Datenschutzes zu verstehen. Das Datenschutzgesetz ist zwingend nur für Personendaten anwendbar.

Datentypen

Die Daten für die Ärzteneigene Datensammlung umfassen Rechnungsdaten (die in den angeschlossenen Arztpraxen fakturierten Leistungen, inkl. Diagnosecodes), anonymisierte Patientendaten, Praxiseigenschaften und Stammdaten zur Veredelung der Rechnungsdaten (z.B. Bezeichnungen von Tarif-Typen und Tarif-Codes, ergänzende Medikamentenstämme wie ATC-Codes oder Pharmaceutical Cost Groups etc.). Ebenfalls können Daten, wie sie in Artikel 59a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR. 832.10; nachfolgend KVG) bzw. den einschlägigen Verordnungsbestimmungen (MAS-Daten) sowie in Artikel 47b bzw. den einschlägigen Verordnungsbestimmungen (Daten ambulante Leistungserbringer) erwähnt sind, beinhalten. Auf Basis der konsolidierten Leistungsdaten werden in z.T. aggregierter Form (Sachdaten) die Finanz- und Leistungsdaten der Praxen berechnet (Statistikdaten).

Die Daten können je nach Zweck im Aggregationszustand Klardaten, pseudonymisiert oder anonymisiert übermittelt bzw. abgespeichert werden. Grundsätzlich sind anonymisierte Daten bevorzugt. Das heisst, es wird sichergestellt, dass die Daten nicht oder nur mit aussergewöhnlichem Aufwand einer konkreten Person zugeordnet werden können. Wenn aufgrund der konkreten vertraglichen Zweck- bzw. Tätigkeitsvereinbarung (z.B. Datenlieferungsvertrag) nicht mit anonymisierten Daten gearbeitet werden kann, wird sichergestellt, dass die Daten kodiert oder verschlüsselt werden (pseudonymisierte Daten). So können anstelle des Namens und der anderen identifizierenden Daten einen Code/Referenznummer verwendet werden, sodass es nicht mehr möglich ist, ohne die Referenznummer bestimmte Daten mit einer bestimmten Person in Beziehung zu setzen. Die Korrespondenztabelle mit den identifizierenden Daten und der Code selbst dürfen nur einem beschränkten und dazu autorisierten Personenkreis zugänglich sein und müssen sicher und verschlüsselt aufbewahrt werden.

Datenbearbeitung

Die Datenbearbeitung beinhaltet grundsätzlich die Datensammlung im Zusammenhang mit den fakturierten medizinischen Leistungen aus dem ambulanten Bereich. Im Wesentlichen bestehen diese Daten aus Rechnungsdaten (Leistungsabrechnungen) der teilnehmenden Arztpraxen und Ärztinnen und Ärzte, den notwendigen Angaben zu den Arztpraxen und Ärztinnen und Ärzte sowie den für die Verarbeitung, Veredelung und Auswertung benötigten weiteren Daten wie z.B. Tarifkataloge, Medikamenten- oder andere Datenstämme.

Die Datensammlung beruht primär auf der vertraglichen oder statutarischen Pflicht. Daneben kann zugunsten der Arztpraxen und Ärztinnen und Ärzte auch eine Datensammlung durchgeführt werden, wie sie in Art. 59a KVG und deren Ausführungsbestimmungen (sowohl für aufsichtsrechtliche als auch für statistische Zwecke) oder in Art. 47b KVG vorgesehen ist. Vorausgesetzt wird immer das Einverständnis des jeweiligen pflichtigen Leistungserbringers. Die NEWINDEX ist keine Organisation oder ein Verband der Leistungserbringer im Sinne des KVGs.

D. Definitionen Rollen

Datenlieferanten

Datenlieferanten sind die angeschlossenen Praxen, sowie Ärztinnen und Ärzte. Sie sind für Personendaten in datenschutzrechtlicher Sicht gemäss Art. 5 lit. J und 9 revDSG (Datenschutzgesetz, SR. 235.1) «Verantwortliche». Die von den angeschlossenen Praxen zur Verfügung gestellten Daten sind die primäre Datenquelle der Ärzteneigenen Datensammlung und damit sind die angeschlossenen Praxen die Datenlieferanten der Ärzteneigenen Datensammlung.

Die notwendigen TECHNISCHE ANFORDERUNGEN (gemäss Spezifikation NewIndex) sind einzuhalten. Die Ausgestaltung dieser Pflicht obliegt der FMH in Zusammenarbeit mit den Ärztesellschaften bzw. Basisorganisationen (KÄG, VSAO bzw. Fachgesellschaft) sowie aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Datenlieferungspflichten. Die Arztpraxen sowie Ärztinnen und Ärzte schliessen sich für die Datenlieferung in die Ärzteneigene Datensammlung organisatorisch einem TrustCenter, der Zentralen Datensammelstelle (ZDS) oder einer sogenannten Dritt-Datensammelstelle (DDS) an.

Datensammelstellen

Als Datensammelstellen werden alle Organisationen bezeichnet, die über eine «Trust Center-Datensammlungsfunktion» verfügen. Das bedeutet, dass sie Rechnungsdaten aus medizinischer oder therapeutischer Behandlung sammeln bzw. diese in die Ärzteneigene Datensammlung einliefern. Allfällige weitergehende Services oder Angebote der Organisation sind nicht massgeblich für die Beurteilung, ob die Organisation als Datensammelstelle gilt.

Grundsätzlich besteht die Tätigkeit der Datensammelstelle im Anschluss der Praxen an die Ärzteneigene Datensammlung, was die Kunden-Akquise, das Onboarding, den Support für die Datenlieferung und die Bereitstellung technischer Systeme für Rechnungsanlieferung (nicht abschliessend) beinhaltet.

TrustCenter («TC»)

Die einem TrustCenter angeschlossenen Arztpraxen nutzen das Anlieferungssystem der Ärzteneigenen Datensammlung zur Datenlieferung sowie die entsprechend vorgesehene Schnittstellen und Tools gemäss Spezifikation NewIndex. Ein TrustCenter betreibt in Abgrenzung zu einer «DDS» keine eigene (regionale) Datensammlung.

Zentrale Datensammelstelle («ZDS»)

Alternativ können sich Arztpraxen der Zentralen Datensammelstelle («ZDS») anschliessen, welche von der NewIndex betrieben wird. Die Arztpraxen liefern ihre Daten an die ZDS und die ZDS liefert diese gemäss Spezifikation der NewIndex an das Anlieferungssystem der Ärzteneigenen Datensammlung. Die ZDS kann im Vergleich zu einem TrustCenter ein reduziertes Leistungsangebot aufweisen, ist sonst aber (aus technischer Sicht der Ärzteneigenen Datensammlung) gleich wie ein TrustCenter. Die Aufgaben der ZDS kann

vertraglich die Unterstützung der Arztpraxen und Ärztinnen und Ärzte vorsehen, die in die Ärzteneigene Datensammlung einliefern.

Dritt-Datensammelstelle («DDS»)

Als «DDS» werden Organisationen bezeichnet, welche selbst oder im Auftrag einer Ärztegesellschaft eine eigene, regionale Datensammlung betreiben und keine TrustCenter oder ZDS sind (z.B. Centre de Confiance Vaudois, MedKey AG). Die der DDS angeschlossenen Arztpraxen liefern ihre Rechnungen an die Anschlusslösung der DDS an und nutzen die Dienste des DDS. Vom DDS fließen die Daten dann gemäss Spezifikation NewIndex in die nationale Ärzteneigene Datensammlung. Auch die DDS bzw. deren angeschlossenen Ärztinnen und Ärzte dürfen Vergleichsdaten aus der nationalen Ärzteneigenen Datensammlung beziehen, sofern sie Daten in die nationale Ärzteneigene Datensammlung eingeliefert haben und einen individuellen Datennutzungsvertrag mit NewIndex unterzeichnet haben. Die DDS im Sinne der Ärzteneigenen Datensammlung sind zu unterscheiden von externen Datennutzern oder externen Dienstleistungsanbietern für den Bezug von technischen Leistungen («Dritte»).

Datennutzer

Datennutzer sind grundsätzlich alle Organisationen und Personen, die Kenntnis von den erhobenen Daten erhalten, unabhängig vom Aggregationsniveau und der Form. Bei der Datennutzung wird zwischen der Nutzung der Daten im Rahmen der Grundleistungen oder weiteren Datennutzungen unterschieden.

Datennutzung im Rahmen der Grundleistungen

Die Datennutzung im Rahmen der Grundleistungen ist in den Verträgen zwischen den an der Ärzteneigenen Datensammlung beteiligten Organisationen und Personen geregelt. Für alle Teilnehmer kommt das Datennutzungsreglement der NewIndex (DNR NI) zur Anwendung. Alle Datennutzer stehen in der Verpflichtung das DNR NI einzuhalten. Die Pflicht zur Überbindung der Bestimmungen aus dem DNR NI an die Datennutzer obliegt den beteiligten Parteien. Datennutzer sind die FMH, die NewIndex, die kantonalen Ärztegesellschaften, die medizinischen Fachgesellschaften, die TrustCenter, die ZDS, die DDS und deren angeschlossenen Praxen.

Datennutzung ausserhalb der Grundleistungen

Es ist möglich, dass Bedürfnisse von «internen» Datennutzern (Ärzteorganisationen, Datensammelstellen, Praxen) für die Datennutzung der Ärzteneigenen Datensammlung ausserhalb der Grundleistungen oder von «externen» Datennutzern für die Datennutzung der Ärzteneigenen Datensammlung allgemein bestehen. Als mögliche externe Datennutzer kommen Forschungsinstitute und Behörden wie beispielweise das Bundesamt für Statistik oder Fachhochschulen und z.T. auch kommerzielle Organisationen in Frage.

Für solche Datennutzungen muss der Nutzungszweck immer definiert sein und es muss ein allgemeiner oder individueller Datennutzungsvertrag abgeschlossen werden. Ein entsprechender Mustervertrag steht als Anhang zum DNR NI zur Verfügung. Alle Datennutzer stehen in der Verpflichtung das DNR NI einzuhalten.

Für die TrustCenter kann die TMA basierend auf der Datensammlung und ergänzend zu den Grundleistungen auch Zusatzleistungen erbringen, entweder standardmässig

(einheitlich für alle TrustCenter, z.B. den «Praxisspiegel») oder spezifisch auf Anfrage (z.B. spezifische Auswertung für die Beratung einer datenliefernden Praxis durch das TrustCenter). Spezifische Auswertungen für eine Praxis setzen die Datenlieferung und den Auftrag der Praxis voraus.

Solche Zusatzleistungen werden im Vertrag der TMA mit den TrustCentern geregelt. Alle Zusatzleistungen unterliegen wie die Grundleistungen dem Datennutzungsreglement der NewIndex sowie allfälligen weiteren Vorgaben der NewIndex (z.B. Verwendung von Kollektivdaten).

Behörden, Gerichte etc.

Keine Datennutzer sind Behörden, Gerichte und Strafbehörden, welche gestützt auf Verfügungen oder andere Grundlagen Daten einholen wollen. Solche Datenanfragen werden in jedem Fall an den jeweiligen Datenlieferanten verwiesen. Übergeordnete Verbände wie STS AG, ats-tms AG, OAAT AG und Santésuisse können betreffend Datenlieferung und Datennutzung eingeschränkt werden. Sie gelten diesfalls wie Behörden, Gerichte oder Strafbehörden.

Technischer Betriebspartner

Der technische Betriebspartner ist der von der NewIndex gewählte technische Partner zur Umsetzung der Ärzteneigenen Datensammlung. Die NewIndex darf für die Umsetzung der Grundleistungen und im Rahmen der Zusatzleistungen auch Aufträge an Dritte vergeben (Art. 9 Abs. 3 revDSG). Die NewIndex ist dabei verpflichtet alle die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen an den Datenschutz und Geheimhaltung an den technischen Betriebspartner zu übertragen. Die NewIndex erklärt gegenüber der FMH, wen sie als technischen Betriebspartner einsetzt. Sollte sie weitere technische Betriebspartner oder Subunternehmer einsetzen, informiert sie die FMH aktuell über diese Mandate. Die für die Datensammlung und Datennutzung notwendige technische Infrastruktur inklusiver aller zugehöriger Dienstleistungen bildet die «Ärzteneigene Datensammlung im ambulanten Sektor». Derzeit ist der technische Betriebspartner die TrustX Management AG.

Anhang 2:

Grundleistungen Datennutzung pro Datennutzer

Erläuterungen:

● = Auswertung von; ▲ = Bereitstellung an; ■ = Nutzung durch (mögliche, zulässige Nutzer)

	TMA	Newindex	TC	ZDS	DDS	Praxis	FMH	KÄG, FG
Auswertungen								
Grundleistung								
NAKO Standard-Kollektivauswertungen	●	▲ ■					1)	1)
niuvidence Webapp und Reports mit Daten aus NAKO	●	▲ ■					■	■
Obelisc Pseudonymisierte Einzeldaten der Praxis	●	▲ ■					1)	1)
MAS-Daten Praxis-Kennzahlen für die MAS-Erhebung basierend auf Obelisc, Praxis pseudonymisiert	● 2)	▲			●	■		
FMH-Monitoring Kollektivauswertungen zur Leistungsabrechnung Tarmed und anderen Tarifen	●	▲ ■					■	
FMH-Tarmed-Mengengerüst Kollektivauswertungen zur abgerechneten Mengen Tarmed-Positionen	●	▲ ■					■	
Labor-Monitoring Kollektivauswertungen zur Leistungsabrechnung Labor	●	▲ ■					■	
Labor-sasis Spezifische Kollektivauswertung zur Leistungsabrechnung Labor	●	▲ ■					■	
Management Summary Report mit den wichtigsten Kennzahlen der Praxis im Vergleich zu den Leistungen eines geeigneten Kollektives	●		3)	3)		▲ ■		
Zusatzleistungen – Standardauswertungen								
Praxisspiegel Standard-Auswertung. Webapp mit Kennzahlen zu den erbrachten Leistungen der Praxis im Vergleich zu den Kennzahlen eines geeigneten Kollektives	●	4)	3)			▲ ■		
Praxisspiegel – Erweiterung für Datensammelstelle Weitere Kennzahlen für die Analyse und Beratung der Praxen durch die Datensammelstelle	●	4)	▲ ■ 5)			■		
WZW-Report Report mit sog. «WZW»-Kennzahlen der Praxis im Vergleich zu den Leistungen eines geeigneten Kollektives	●	4)	3)			▲ ■		
Zusatzleistungen – weitere Auswertungen								
Kollektivdaten Für Analyse, Beratung, Support der Ärztesgesellschaften	●	●▲ ■					■	■
Praxisdaten Für Analyse, Beratung, Support der Praxis durch die Datensammelstelle	● 5)	4)	▲ ■ 5)			■		

- 1) FMH, KÄG, FG erhalten auf Anfrage Auswertungen (Statistik-, Kollektivdaten) von NewIndex auf der Basis von NAKO, OBELISC (Zusatzleistungen)
- 2) Bei DDS erfolgt die Auswertung und Bereitstellung durch die DDS basierend auf der lokalen Datensammlung
- 3) Wird im Auftrag/als Produkt der DS direkt der Praxis zur Verfügung gestellt
- 4) Die mögliche Nutzung von Kollektivdaten wird von NewIndex festgelegt und freigegeben.
- 5) Setzt Einwilligung / Auftrag durch die Praxis voraus.

Anhang 3:

Muster individueller Datennutzungsvertrag

Muster individueller Datennutzungsvertrag

zwischen

[Datennutzer muss eindeutig identifiziert sein

Verträge sind nur in eigenem Namen abzuschliessen]

nachfolgend «Nutzer» genannt

und der

NewIndex AG, Baslerstrasse 44, 4600 Olten

nachfolgend «NewIndex oder NI» genannt

beide zusammen nachfolgend die Parteien

Präambel

Die NewIndex verfügt im Auftrag der Ärzteschaft über eine ärzteigene Datensammlung. Der Ärzteschaft obliegt es aus statutarischen bzw. vertraglichen Gründen, die Datensammlung für eigene, statistische, standesrechtliche oder weitergehende Zwecken zu alimentieren. Der Zweck richtet sich immer nach der jeweiligen vertraglichen Grundlage. Dafür wurde gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, FMH und der NewIndex verschiedene Grundleistungen ausgedient. In engem Rahmen sind dabei auch Zusatzleistungen für weitere Organisationen und Institutionen im Zusammenhang mit der ärzteigenen Datensammlung möglich. Je nach Verwendungszweck obliegt der Beschluss zur Freigabe beim Gremium Datennutzung der New Index, deren Entscheid ist endgültig. Der beabsichtigte Verwendungszweck darf in keiner Art und Weise der ärzteigenen Datensammlung zuwiderlaufen.

In diesem Kontext vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Zweck und Gegenstand dieses Vertrags

¹ Inhalt und Grund für die Datennutzung:

Die Nutzung der Daten ist nur gestützt auf diesen Vertrag möglich. Dem Antrag zur Datennutzung ist eine detaillierte Beschreibung des Projekt-Designs (inkl. Fragestellung und geplanter Methodik) beizulegen, diese wird für diesen Vertrag übernommen.

² Gestützt auf vorstehende Angaben, stellt NewIndex dem Nutzer folgende Daten zur Verfügung:

³ Analysen werden auf spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die notwendigen Daten. Wenn immer möglich werden die Datenanalysen durch die NewIndex bzw. ihren technischen Betriebspartner durchgeführt. Rohdaten oder Personendaten werden grundsätzlich nicht weitergeben. Die Daten sind anonymisiert. Soweit der Verwendungszweck Klardaten voraussetzt, übernimmt die NewIndex bzw. ihr technischer Betriebspartner eine Verarbeitung für den Nutzer und stellt ihm ein entsprechendes anonymisiertes Datenresultat zur Verfügung.

⁴ Die Daten werden _____ (Format)

einmalig/wiederkehrend per _____ (Datum) zur Verfügung gestellt.

⁵ Die Übertragung erfolgt per

- Stick (gesichert)
- Email (gesichert)
- Download (gesichert)

Der Datennutzer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Datenzustellung technisch funktioniert und die Datensicherheit sowohl bei Übertragung (unabhängig von vorgenannter Art) als auch für die Dauer des Verwendungszweckes gewährleistet ist.

2. Zweckbindung, Pflichten und Nutzungsrecht

¹ Der Nutzer verwendet die in Ziffer 1 genannten Daten für folgenden Zweck:

² Vorliegender Vertrag setzt zu seiner Gültigkeit das Einverständnis des Gremiums DN der NewIndex voraus:

- Ja
 Nein

Das Einverständnis des Gremiums DN NI kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Datennutzung.

³ Der Nutzer erhält diese Daten ausschliesslich für den vorgenannten, klar definierten Zweck. Der Nutzer ist dabei zwingend an die Bestimmungen des Datennutzungsreglements (DNR NI) sowie an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NewIndex (AGB) gebunden. Beide Dokumente bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrags (siehe Ziffer 14) und sind in der aktuellen Form auf der Webseite von NewIndex einzusehen. Grundsätzlich gilt immer die Fassung, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags gültig war.

⁴ Eine Verknüpfung mit anderen Daten oder Nutzungen ist verboten. Die gelieferten Daten dürfen nicht ausserhalb der vertraglichen Nutzung verwendet werden.

3. Datenweitergabe und Publikation

¹ Der Nutzer darf ohne schriftliche Zustimmung der NewIndex keine Daten der Ärztlichen Datensammlung (inkl. daraus erzeugter Darstellungen, Statistiken etc.) an Dritte, einschliesslich Behörden des Bundes oder der Kantone, weitergeben, selbst wenn es gesetzlich vorgesehen ist. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen des DSG und des anwendbaren DNR NI sowie diesem Vertrag (Absatz 2 nachfolgend) zulässig. Die Datenherausgabe von NewIndex an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen dieses Vertrags. Der berechtigte Dritte verpflichtet sich, das Datennutzungsreglement uneingeschränkt einzuhalten und Daten nur in der in diesem Vertrag definierten Form an einen Nutzer weiterzugeben, welcher seinerseits dazu ausdrücklich berechtigt ist.

²Die Auswertung wird freigegeben für
folgende Dateninhalt/Datenauswertung:

zur Publikation in /gegenüber:

² Vor der Publikation kann das Gremium DN prüfen, ob der Inhalt der Publikation gemäss Vertrag mit der notwendigen Qualität durchgeführt wurde (korrekte Anwendung der Grunddaten, Zulässigkeit statistischer Aussagen, Zulässigkeit materieller Aussagen, Klarheit der Aussage). Dies setzt vorgängig einen zusätzlichen Antrag für die Publikation voraus. Sollte das Gremium DN die beabsichtigte Publikation ablehnen, ist es verboten, die Auswertung zu publizieren.

³ Die NewIndex hat das Recht, die Publikation unter Angabe der Autoren auch für ihre eigene Sammlung zu verwenden.

4. Aufbewahrung und Löschung

¹ Die Aufbewahrungsdauer der gelieferten Daten beträgt:

danach sind sie unwiderruflich zu löschen

² Die aus vorgenannten Datensätzen abgeleiteten Resultate und Auswertungen obliegen den gesetzlichen Löschungspflichten in der Verantwortung des Nutzers.

³ Personendaten dürfen nicht aufbewahrt werden.

⁴ Im Falle einer Vertragsverletzung kann NewIndex jederzeit die vollständige und unwiderrufliche Löschung der zur Verfügung gestellten Datensätze verlangen, das ist auch vorsorglich möglich.

⁵ Die erhaltenen Daten müssen nach dem Abschluss des vorgesehenen Zwecks unwiderruflich vernichtet werden. Die Vernichtung ist zu testieren, ausser dieser Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

5. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

¹ Der Nutzer verpflichtet sich, über sämtliche Daten und Informationen, von welchen sie im Rahmen des vorliegenden Vertrags Kenntnis erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und nur dann an Dritte weiterzugeben, wenn die NewIndex ausdrücklich zustimmt. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Verschwiegenheitspflicht ist die Weitergabe im Rahmen dieses Vertrags.

² Der Nutzer gewährleistet - auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses - den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten (natürlicher und juristischer Personen), die ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrags zur Verfügung gestellt wurden. Zur Wahrung der vorliegenden Bestimmungen und gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten trifft der Nutzer alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen.

³ Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, wenn diese bereits vor Offenlegung gegenüber der anderen Partei und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig in ihrem Besitz waren.

⁴ Der Nutzer muss den Personen, welche mit den gelieferten Daten arbeiten, sämtliche Pflichten bezüglich Datenschutz, Datensicherheit und Datennutzung schriftlich übertragen und ist verpflichtet sicherzustellen, dass nur solche Personen Zugang zu den gelieferten Daten haben. Überdies ist der NewIndex vorgängig ein entsprechendes Namensverzeichnis dieser Personen zuzustellen.

⁵ Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs bzw. der unautorisierten Einsichtnahme durch Dritte auf bzw. in vertrauliche Informationen zu treffen.

6. Entschädigung

¹ Die Parteien vereinbaren die Entschädigung gestützt auf die separate Kostenvereinbarung.

² Allfällige vom Nutzer weitere in Auftrag gegebene Anpassungen der Datengrundlage werden separat und gemäss vorgängiger Offerte in Rechnung gestellt.

³ Die Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NewIndex (AGB) und umfassen - nicht abschliessend - insbesondere folgende Punkte:

- a. Die Abrechnung von NewIndex gegenüber dem Kunden erfolgt quartalsweise, jeweils in der Regel innert 30 Tagen nach Abschluss des Quartals.
- b. Rechnungen der NewIndex sind 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung durch den Kunden fällig.
- c. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

7. Geistiges Eigentum

¹ Durch NewIndex hergestellte Dokumente wie Darstellungen, Statistiken etc. sind urheberrechtlich geschützt und gehören NewIndex.

² Im Übrigen wird auf die AGB NI verwiesen.

8. Dauer und Beendigung des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, die Wirksamkeit erfolgt vorbehältlich Genehmigung durch das Gremium DN der NewIndex. Er gilt befristet hinsichtlich der vereinbarten Datennutzung und wird mit Erfüllung automatisch beendet. Davon unberührt bleiben die Geheimhaltungspflichten gemäss Ziffer 5 und die Anwendbarkeit des Datennutzungsreglement DNR NI.

9. Haftung und Beizug Dritter

¹ Grundsätzlich wird jegliche Haftung der NewIndex wegbedungen. NewIndex haftet damit nur für Schäden, die ihre Mitarbeitenden dem Nutzer direkt grobfahrlässig und/oder vorsätzlich zugefügt haben, sofern das ausschlaggebende Verhalten in ihrem Verantwortungsbereich lag. Eine weitergehende Haftung von NewIndex ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf leichte und mittlere Fahrlässigkeit von NewIndex zurückgehen.

² NewIndex erbringt die Vertragsleistungen in der Regel durch ihre Mitarbeitenden. Soweit dies zur Erbringung der Vertragsleistungen notwendig ist, darf NewIndex externe Drittpersonen beiziehen, muss diese aber in einer schriftlichen Vereinbarung verpflichten, die erhaltenen Daten und Informationen absolut vertraulich zu behandeln sowie vor unbefugtem Zugriff und der unautorisierten Einsichtnahme durch weitere Dritte zu schützen. Die Haftung von NewIndex für Handlungen bzw. Leistungen solcher externer Dritten wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

³ Die Haftung der NewIndex ist jeweils maximal auf das Honorar aus diesem Vertrag begrenzt. Jegliche Haftung der NewIndex für Folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

⁴ Forderungen aus diesem Vertrag sowie einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten dürfen keiner anderen Partei oder an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

⁵ Die Haftung des Nutzers richtet sich nach dem Datennutzungsreglement der NI. Eine Weitergabe an Dritte durch den Nutzer ist grundsätzlich verboten (vgl. Ziffer 3).

10. Vollständigkeit der Abreden

¹ Dieser Vertrag und seine Anhänge, die Bestandteile bilden (siehe Ziffer 14), regeln in ihrem Regelungsbereich die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien abschliessend.

² Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen oder werden, soweit sie getroffen wurden, mit Abschluss dieses Vertrags hinfällig.

11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgefasst wurden und von beiden Parteien bestätigt sind. Ausgenommen davon sind die Dokumente gemäss Ziffer 14, Anhang 1 und 2 (Vertragsbestandteile).

12. Salvatorische Klausel

¹ Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

² Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was sie nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben und die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.

² Bei allfälligen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag sind die staatlichen Gerichte am jeweiligen Sitz der NewIndex (aktuell: 4600 Olten) ausschliesslich zuständig.

14. Bestandteile dieses Vertrags

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Unterzeichnung dieses Vertrags, die nachfolgend aufgelisteten Dokumente, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieser Vereinbarung bilden, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben:

- Datennutzungsreglement der New Index, DNR NI (Anhang 1),
- AGB (Anhang 2) und
- Kostenvereinbarung (Anhang 3).

15. Ausfertigungen

¹ Diese Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt.

² Von diesem Vertrag erhält jede Partei ein Exemplar.

16. Kontaktperson

Nutzer	New Index AG
Kontaktperson:	Kontaktperson:
Adresse	
Email:	

Unterzeichnung

Für den Nutzer

....., den.....

....., den.....

Für die NewIndex AG

Urs Stoffel
Präsident
Olten, den.....

Dr. Philip Moline
General Manager
Olten, den.....